



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cloud Services



I. ALLGEMEINES

1 Grundlagen

1.1 Definitionen

A1 ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit dem Hauptsitz in 1020 Wien, Lassallestrasse 9, Firmenbuchnummer 280571f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905.

Kunde von A1 ist ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Konsumentengesetz (KSchG).

Vertragsparteien sind A1 und der Kunde.

A1 Marketplace ist eine Bestell- und Administrationsplattform für cloudbasierte Businessprodukte

1.2 Regelungsgegenstand

A1 erbringt ihre Leistungen nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Servicebeschreibungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen. Sonstige Leistungen – soweit verfügbar - werden nach Aufwand entsprechend der Liste für Sonstige Dienstleistungen verrechnet. Diese Bestimmungen können im Internet unter www.A1.net abgerufen werden.

A1 kann auch als Reseller eines Services abhängig vom Produkt auftreten. In diesem Fall geht der Kunde zusätzlich ein Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ein; es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Lieferanten, Preislisten, EULA (Endnutzer Lizenz Vereinbarungen), die der Kunde im Bestellprozess für das jeweilige Produkt akzeptiert. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGBs, den für das jeweilige Produkt anwendbaren Servicebeschreibungen und den Bestimmungen des Lieferanten (EULA) gelten die Bestimmungen in folgender Reihenfolge:

-) EULA
-) Servicebeschreibung
-) diese AGB

1.3 Nutzungsvoraussetzungen

Um die Services nutzen zu können, muss der Kunde sich am A1 Marketplace registrieren. Dafür werden ein kompatibles Endgerät, ein Internetzugang und bestimmte Software benötigt (es können Kosten anfallen); gelegentlich sind Updates erforderlich; diese Faktoren können die Leistung beeinflussen. Eine Nutzung von A1 Marketplace über Access-Produkte eines Dritt-Anbieters ist möglich. Für eventuelle die Nutzung beeinträchtigende Beschränkungen durch das Access-Produkt haftet A1 nur soweit dieses durch A1 erbracht wird, gemäß den dafür maßgeblichen AGB, LB und EB.

1.4 Vereinbarung der Schriftform

Unwirksamkeit von mündlichen Vereinbarungen

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Gültigkeit von Verträgen die Schriftform. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus. Ein Abgehen von der Schriftform müsste ausdrücklich schriftlich erfolgen.

1.5 Elektronische Medien - Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung von Verträgen oder einzelner Vertragsbestandteile werden ausdrücklich als solche bezeichnet und erfolgen entweder



im Rahmen des für das jeweilige Produkt vorgesehenen Online-Prozesses oder schriftlich. Die Schriftform ist auch gegeben, wenn die Vertragsparteien mit elektronischen Medien (E-Mail) kommunizieren.

1.6 Customer Panel

A1 stellt dem Kunden mit Registrierung am A1 Marketplace eine Web-Applikation (Customer Panel) zum Zweck der Selbstadministration zur Verfügung. Der Kunde hat seine Einstiegsdaten (Username und Passwort) geheim zu halten und haftet für alle Änderungen, die unter einer ihm zurechenbaren Verwendung von Username und Passwort erfolgen.

1.7 Zustellung

Für die Wahrung von Fristen gilt das Datum der Zustellung beim Empfänger. Gibt der Kunde Änderungen im Sinne von Punkt 2.2 dieser AGB nicht oder nicht rechtzeitig bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der A1, insbesondere Kündigungen oder Mahnungen, nicht zu, so gelten die Schriftstücke trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen der A1 gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

1.8 Anwendung von österreichischem Recht

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) sowie sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

1.9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

1.10 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen eines Vertrages hat nicht dessen gesamte Unwirksamkeit zur Folge. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.

1.11 Änderungen und Ergänzungen

Das Portfolio der auf dem A1 Marketplace angebotenen Services kann sich ändern. Die jeweils aktuelle Version kann unter www.A1.net abgerufen werden.

A1 kann die Leistungsinhalte, Preise und auch sonstige Vertragsbestimmungen sowie diese AGB grundsätzlich jederzeit, immer jedoch vorbehaltlich des Nachstehenden, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von regelmäßig mindestens einem Monat ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb der von A1 in der Ankündigung mitgeteilten angemessenen Frist, gilt die Änderung als mit dem Kunden vereinbart. A1 verpflichtet sich, den Kunden in der Ankündigung der jeweiligen Änderung auf diese Folge hinzuweisen, nämlich dass die Änderung wirksam wird, wenn er nicht widerspricht. A1 wird Änderungen der Leistungsinhalte oder Preise nicht in der jeweils vereinbarten Erst- bzw. Mindestlaufzeit des jeweiligen Leistungsbestandteils vornehmen. Preisänderungen erfolgen insbesondere aus Gründen der notwendigen Weitergabe von Preisanpassungen bei Vorlieferanten von A1.



2 Übertragung von Rechten und Pflichten

2.1 A1

A1 ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollinhaltlich an verbundene Unternehmen im Telekom Austria-Konzern zu übertragen. A1 wird dem Kunden schriftlich eine Vertragsübergabe mitteilen. Dem Kunden erwächst kein Kündigungsrecht, sofern das übernehmende Unternehmen in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.

2.1.2 Subunternehmer

A1 ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu betrauen. A1 wird sich von Subunternehmern die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich bestätigen lassen.

2.2 Kunden

2.2.1 Anzeigepflichten des Kunden

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Firma, Änderungen seiner Anschrift (Sitzverlegung), Änderungen seiner Zahlstelle und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, Bank- oder Kreditkartenverbindung, etwaiger Einziehungsaufträge sowie seiner UID-Nummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, der für die Verrechnung zuständigen Stelle der A1 schriftlich anzuzeigen. Lässt die Änderung in der Person des Kunden eine erschwerte Durchsetzbarkeit von Ansprüchen oder eine verschlechterte Bonität des Kunden (so z. B. Sitzverlegung ins Ausland, Änderung der Rechtsform) erwarten, so ist A1 berechtigt, eine Sicherheitsleistung im Sinne von Punkt 3.2 dieser AGB zu verlangen.

2.2.3 Unternehmensübergang

Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit A1 als Solidarschuldner.

3 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

3.1 Identitätsüberprüfung

A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Kunden zu fordern. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von A1 eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland bekannt zugeben sowie eine Bank- oder Kreditkartenverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz nachzuweisen.

3.2 Sicherheitsleistung

A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste. Die Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder eine genehme Bankgarantie eines erstklassigen Kreditunternehmens, welches seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz hat,



erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von A1 abgelehnt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Abrufung der Sicherheitsleistung trägt der Kunde. Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs.2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit A1 in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.

3.3 Vergebührung

Dem Kunden obliegen die Pflichten hinsichtlich einer allfälligen Vergebührung von mit A1 geschlossenen Verträgen. Insbesondere hat er die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

3.4 Leistungsmerkmale

Die Verfügbarkeit und Qualität der einzelnen Dienste ergeben sich aus den Servicebeschreibungen sowie – je nach Produkt – den jeweiligen Bestimmungen der Lieferanten. A1 ist berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

II. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, EINWENDUNGEN

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Vereinbarungen mit A1. Die Entgelte in den Servicebeschreibungen und Preislisten enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.

4.2 Entgelte

Feststehende Entgelte – einmalige und wiederkehrende - sind im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu 3 Monatsentgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt je nach Art der vereinbarten Leistung in ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervallen. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem der Bereitstellung folgenden Tag. Wird das Service während eines Monats gekündigt oder beendet, behält sich A1 vor, das monatliche Entgelt für das ganze Monat in Rechnung zu stellen, außer die Vertragsbedingungen für das jeweilige Produkt sehen Abweichendes vor. Variable Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu bezahlen.

Die Rechnungslegung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege.

4.3 Fälligkeit

Entgeltforderungen sind nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bei Vorliegen der in Punkt 3.2 genannten Voraussetzungen für eine Sicherheitsleistung ist A1 berechtigt, die sofortige Bezahlung der Rechnung zu verlangen. Allfällige Bareinzahlungs- und Überweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden.



4.5 Verrechnung

4.5.1 Modalitäten

A1 ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Kundennummer für alle Leistungen von A1 festzulegen. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt und verweigert das vom Kunden angegebene Kreditinstitut den Einzug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist A1 berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste für Sonstige Dienstleistungen zu verrechnen. Wenn der Kunde seine Rechnung nicht mit Einzugsermächtigung bezahlt, so hat er die richtige Verrechnungskontonummer und Rechnungsnummer anzugeben. Andernfalls muss A1 die Zahlung manuell zuordnen, wofür ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste der Sonstigen Dienstleistungen anfällt. Erst mit der richtigen Zuordnung tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung ein, was allerdings nur dann gilt, wenn sich A1 ohne schuldhaftige Verzögerung bemüht, die Zuordnung vorzunehmen.

4.5.2 Guthaben

A1 darf bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen A1 und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen verrechnen.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von A1 aufzurechnen und es steht dem Kunden die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten.

4.7 Verzugsfolgen

Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen von A1 oder Entgeltforderungen Dritter, die von A1 vorgeschrieben werden, im Verzug, ist A1 berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 12% jährlich, liegt aber mindestens 3% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert. Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. 1969/189 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

5 Einwendungen gegen Rechnungen von A1

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden binnen drei Monaten nach Zugang schriftlich bei A1 zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. A1 wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hiefür genügt eine Information auf der Rechnung. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die dreimonatige Frist mit Bezahlung der Forderung.



Soweit A1 keine Daten gespeichert oder gespeicherte Daten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Daten.

III. LEISTUNGSFRISTEN, LEISTUNGSSTÖRUNGEN, GEWÄHRLEISTUNG

6 Leistungsfristen

6.1 Verbindlichkeiten

Die maximale Frist, innerhalb der eine Leistung oder ein Dienst zu erbringen ist, ist der jeweiligen Servicebeschreibungen oder den jeweiligen Bestimmungen des Lieferanten zu entnehmen. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

6.2 Verzögerungen

6.2.1 Verzögerungen, die von A1 nicht zu vertreten sind

Vereinbarte Fristen verlängern sich und vereinbarte Termine verschieben sich bei einem von A1 nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Lieferanten, geografischer, technischer, oder rechtlicher Nichtrealisierbarkeit von Datenanschlüssen sowie bei höherer Gewalt vor.

6.2.2 Verzögerungen, die von A1 zu vertreten sind

Ist A1 aus anderen Gründen mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihm vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält. Dem Kunden stehen aus Anlass des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche zu.

6.2.3 Verzögerungen, die durch den Kunden zu vertreten sind

Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist A1 zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von A1 gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

6.2.4 Folgen für den Kunden

Im Falle von Punkt 6.2.3 hat der Kunde der A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten sowie entgangenen Gewinn zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Erbringung der insgesamt beauftragten Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Als Übergabezeitpunkt und Beginn der Zahlungsfrist wird die Lieferbereitschaft von A1 vereinbart, auch wenn die Installation und Inbetriebnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

6.3 Kauf von Geräten und Einrichtungen

Werden Geräte geliefert, so gehen Nutzung und Gefahr - so nicht vertraglich anderes vereinbart, mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch A1 durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

6.4 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren (einschließlich Software) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von A1.



6.5 Kundenpflichten

Der Kunde hat sämtliche Zugangsdaten, Passwörter und Schlüssel sorgfältig zu verwahren und nicht an (unbefugte) Dritte weiterzugeben. Bei Verdacht des Missbrauchs hat der Kunde A1 unverzüglich zu informieren. Der Kunde haftet A1 für die von ihm zu vertretenden aus missbräuchlicher Verwendung entstandenen Schäden. Allfällige Zugangsdaten, Passwörter und Schlüssel werden dem Kunden elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Kontakt E-Mail Adresse übermittelt.

Der Kunde verpflichtet sich die vertraglichen Leistungen und gegebenenfalls bereitgestellte Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung auch im Sinne des § 107 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF) zu unterlassen.

- Für über die Services übermittelte und abgefragte Inhalte ist der Kunde allein verantwortlich.
- Die Benutzung von Services sowie die Werbung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen dürfen keine Inhalte aufweisen, die die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen der Republik Österreich gefährden oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.
- Die über die Services angebotenen Inhalte, Nachrichten oder Mitteilungen, dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Insbesondere dürfen die Nachrichten und Mitteilungen keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern.
- Folgende Informationsinhalte sind insbesondere ausgeschlossen:
 - Glücksspiele, die vom Strafrecht verboten sind,
 - Informationen, die Gewalt verharmlosen oder verherrlichen oder zur Gewalt auffordern,
 - Inhalte, die politisch, religiös oder weltanschaulich extremistisches Gedankengut vermitteln und damit gegen die innerstaatliche Rechtsordnung verstoßen.
 - Die vermittelten Inhalte dürfen insbesondere nicht geeignet sein,
 - jemanden hinsichtlich der Identität des Kunden, des Inhalts oder der Kosten der angebotenen Inhalte irreführen,
 - die Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder Angst zu verbreiten,
 - gesetzlich geschützte religiöse Symbole herabzuwürdigen oder öffentliches Ärgernis oder massive Kritik in der Öffentlichkeit herbeizuführen.
- Weiters dürfen keine Inhalte verwendet werden, die Gewalt, Sadismus oder Grausamkeiten verherrlichen.
- Bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen, die bei der A1 zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.
- A1 ist berechtigt, bei Verletzung dieser Verhaltenspflichten die Erbringung ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern und/oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.



6.6 Störungen, die dem Kunden anzulasten sind

Wird A1 zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so ist A1 berechtigt, von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen dem Kunden (entsprechend den Entgeltbestimmungen für Sonstige Dienstleistungen) zu verrechnen. Dies gilt ebenso für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind oder Softwarekomponenten beim Kunden durch Computerviren beeinträchtigt sind.

6.7 Unterbrechung der Leistung

A1 wird dem Kunden Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Verbesserung eines Netzes oder Dienstes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punktes stellen keinen Ausfall eines Netzes oder eines Dienstes dar und werden nicht zu den garantierten Verfügbarkeitszeiten gezählt. So im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, haftet A1 nicht, wenn sie ihren Verpflichtungen aus einem Vertrag auf Grund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann, sie garantiert insbesondere nicht die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.

6.8 Schadenersatzpflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Dienste der A1 nicht missbräuchlich zu verwenden und die relevanten Rechtsvorschriften (Telekommunikationsgesetz, Strafgesetz, Urheberrechtsgesetz usw.) und insbesondere die mit den jeweiligen Herstellern der Services vereinbarten Regelungen (EULA) einzuhalten. In jedem Fall ist der Kunde für Inhalte, die er über Einrichtungen der A1 übermittelt, selbst verantwortlich. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass sich ein Dritter über den Kunden Zugang zu Einrichtungen der A1 verschafft. Der Kunde verpflichtet sich A1 schad- und klaglos zu halten, wenn sie wegen eines missbräuchlichen Verhaltens (oder wegen Nichteinhaltung relevanter Vorschriften) des Kunden zivil oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

IV. SPERRE VON LEISTUNGEN UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISES

7 Sperre von Leistungen

7.1 Sperre

A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise zu sperren, wenn

-) der Kunde gegenüber A1 mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist,
-) der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
-) hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.
-) der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, einschließlich solcher gegenüber dem Lieferanten der Services, verletzt.
-) der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die in Anspruch genommenen Dienste



oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet. Missbrauch liegt auch bei gewerbsmäßiger Nutzung der vom Kunden in Anspruch genommenen Dienste vor, insbesondere bei bloßem Wiederverkauf (Handel mit) von, von A1 erbrachten, Dienstleistungen ohne gesonderte Vereinbarung mit letzterer.

A1 ist berechtigt, die für eine vom Kunden zu vertretenden Sperre anfallenden Kosten einschließlich der Kosten für die Wiedereinschaltung gemäß der Liste für Sonstige Dienstleistungen zu verrechnen.

7.2 Aufhebung der Sperre

A1 wird die Leistungen wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine Einstellung von Diensten gemäß Punkt 7.1 der AGB entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

8 Beendigung von Verträgen

8.1 Vertragsdauer und Kündigung Unbefristete Verträge

Verträge werden grundsätzlich unbefristet geschlossen; eine eventuelle Mindestvertragsdauer kann je nach Service im Einzelvertrag vereinbart werden. So im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, können unbefristet geschlossene Verträge ohne Einhaltung von Fristen online im Customer Panel des Kunden gekündigt werden. Wird ein Service während des Monats gekündigt, behält sich A1 vor, das monatliche Entgelt für den ganzen Monat in Rechnung zu stellen. A1 ist berechtigt, die Verträge unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auch durch E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse, frühestens jedoch zum Ablauf einer allfälligen Mindestvertragsdauer, zu kündigen.

8.2 Mindestvertragsdauer

Wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragsdauer vereinbart, z.B. in den Servicebeschreibungen oder in den mit dem Kunden vereinbarten Bestimmungen der Lieferanten (EULAs), so ist A1 berechtigt bei Kündigung seitens des Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt vorzuschreiben. Das Restentgelt beträgt, so nichts anderes geregelt wurde, die bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer zu entrichtenden Entgelte. Sämtliche Restentgelte sowie andere offene Forderungen werden binnen 10 Tagen fällig. Restentgelte fallen nicht an, wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich A1 zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere die in diesen AGB vorgesehenen außerordentlichen Kündigungsgründe.

Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung erbracht wurde, frühestens jedoch mit Abschluss des die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vertrages.

A1 übernimmt keinerlei Haftung für die im Zuge der Vertragsbeendigung gelöschten Daten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden eine entsprechende lokale Sicherung der Daten vorzunehmen.

8.3 Außerordentliche Kündigung

A1 hat das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre der Leistung gemäß 7.1 dieser AGB vorliegen. Für den Kunden ist das Vertragsverhältnis auflösbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz



Aufforderung seitens des Kunden von A1 über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

8.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden

Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 den Anschluss gemäß Punkt 7 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. bleiben davon unberührt.

Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

V. HAFTUNG

9 Haftung

9.1 Voraussetzungen

A1 haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit-. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Zinsverluste, mittelbare und Folgeschäden, ideelle Schäden, sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, sowie für verloren gegangene oder veränderte Daten ist ausgeschlossen. A1 übernimmt auch keine Haftung für den Inhalt von übermittelten Daten. Der Kunde haftet für die Inhalte der von ihm eingestellten Privaten oder Business Homepages, seiner in Speicherplätzen abgelegten Daten, der von ihm versandten E-Mails und der von ihm in Verkehr gebrachten Daten und fungiert diesbezüglich als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung.

Wird die Leistung wegen Verstoßes gegen Pkt. 10.1 dieser AGB ganz oder teilweise eingestellt, so ist ein diesbezüglicher Schadenersatzanspruch des Kunden gegen A1 ausgeschlossen. A1 behält sich ihren Kunden gegenüber vor, den Transport von Daten oder Diensten, die Gesetzen, internationalen Konventionen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Der Kunde haftet für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen von A1 durch Dritte entstanden sind, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat.



9.2 Haftungsbeschränkungen

Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit dem für das jeweilige Service anfallende Jahresentgelt beschränkt.

9.3 Softwarehaftung

A1 übernimmt keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Kunden genügt, mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren Produkte) geht A1 nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet A1 auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Kunden installierte Firewall-System oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt werden.

VI. SOFTWAREBEDINGUNGEN

10 Softwarebedingungen

10.1 Lizenzrecht

Dem Kunden steht das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht für die Dauer des Vertragsverhältnisses zu, die ihm überlassenen Software-Produkte entsprechend den Servicebeschreibungen und Bedingungen der Lieferanten (EULA) der jeweiligen Produkte für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software und Softwareunterlagen einschließlich der Vervielfältigungen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von A1, Dritten nicht bekannt werden. Es wird dem Kunden untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung von A1 die lizenzierte Software zu vervielfältigen, Programme zu ändern, zurückzuentwickeln, zurückzuübersetzen oder Teile herauszulösen. Bei Abruf lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten. A1 haftet nicht für Ansprüche des Lizenzgebers bei Verletzung der Lizenzbestimmungen durch den Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, A1 in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Für vom Kunden abgerufene Software, etwa auch Public-Domain oder Shareware, die von A1 weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt A1 keine Gewähr.

10.2 Mängel

Für Software, die von A1 weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt A1 keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Eine Anfechtung wegen Irrtums ist ausgeschlossen. Für Anwendungsfehler des Kunden und im Falle eigenmächtig durchgeführter Abänderung oder Konfiguration der Software durch den Kunden oder durch A1 nach Angaben, Plänen oder Ausschreibungen des Kunden übernimmt A1 weder Haftung noch Gewähr und der Kunde hat diesbezüglich A1 bei Verletzung allfälliger Urheber- oder sonstiger Schutzrechte schad- und klaglos zu halten.

10.3 Urheberrechte

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erwirbt der Kunde unabhängig davon, ob es sich um Standardanwendungen oder erarbeitete Lösungen handelt, keine wie immer gearteten Rechte an im Zuge von der Erbringung von Dienstleistung eingesetzten Software gleich welcher Art.



10.4 Unterlagen der A1

Anbote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen u. dgl. bleiben stets geistiges Eigentum der A1 und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.